

An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien  
Per E-Mail: vera.pribitzer@bmg.gv.at  
Per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 11. Februar 2013  
Mag. Zimmerer

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das MTD-Gesetz, das Sanitätergesetz, das Zahnärztegesetz, das Zahnärztekammergesetz, das Ärztegesetz 1998, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz, das Apothekengesetz, das Gehaltskassengesetz 2002, das Apothekerkammergesetz 2001, das Tierseuchengesetz, das Tiergesundheitsgesetz, das Tierschutzgesetz, das Tierärztegesetz, das Tierärztekammergesetz, das Bangseuchen-Gesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Gentechnikgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Gesundheit)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und erlaubt sich, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen:

### Zum Entwurf im Allgemeinen:

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 die unabhängigen Verwaltungssenate der Länder und andere weisungsfreie Verwaltungsbehörden des Bundes aufgelöst und der administrative Instanzenzug abgeschafft. Gegen Bescheide auf administrativer Behördenebene steht in Zukunft nur der Rechtszug an das zuständige Landesverwaltungsgericht im jeweiligen Bundesland oder das Bundesverwaltungsgericht offen.

Aufgrund von Art I Abs 2 Z 1 EGVG (idF AB 2112 BlgNR 24. GP 44) ist künftig die Anwendung des AVG auf Verwaltungsverfahren im Sozialversicherungsrecht vorgesehen. Dies schließt im Bereich der Sozialversicherung auch das Verfahren zur Herausgabe des Erstattungskodex ein. Die künftige Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) auf Verwaltungsverfahren im Sozialversicherungsrecht zielt aus Gründen der gesteigerten Rechtsklarheit und Rechtssicherheit auf die Vereinheitlichung der

Verfahrensvorschriften in diversen Verwaltungsrechtsmaterien ab. Die Beibehaltung der im bisherigen Sonderverfahrensrecht zur Herausgabe des Erstattungskodex bereits vorgesehenen kürzeren Fristen zur Entscheidung über die Aufnahme in den Kodex ist jedoch unbedingt notwendig.

Darüber hinaus wurden aber im gegenständlichen Entwurf weitere Abweichungen von den Verfahrensbestimmungen des AVG normiert, denen nicht zugestimmt werden kann (insbesondere Ausschluss eines mündlichen Verfahrens vor dem Hauptverband, Ausschluss der Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Neuerungsverbot). Die Industriellenvereinigung spricht sich gegen diese durch die Ausnahmebestimmungen zum AVG bedingte Schwächung des Rechtsschutzes der betroffenen Unternehmen aus.

### **Zu den Änderungen im Einzelnen:**

#### **Zu Art 24 Z 22 (§ 351g Abs 1a)**

In § 351g soll ein neuer Abs 1a eingefügt werden, in dem der Ausschluss eines mündlichen Verfahrens vor dem Hauptverband vorgesehen ist. Es ist zumindest in jenen Fällen, in denen der Hauptverband dem Antrag eines vertriebsberechtigten Unternehmens voraussichtlich nicht zur Gänze entsprechen wird, eine Ausweitung des Anhörungsrechts vertriebsberechtigter Unternehmen vor der Heilmittel-Evaluierungs-Kommission zu implementieren.

Der in § 351g Abs 1a letzter Satz vorgeschlagene Ausschluss der §§ 69 bis 72 AVG betrifft sowohl die Wiederaufnahme des Verfahrens als auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Zweck dieser Verfahrensinstrumente ist die Sicherung des Rechtsschutzes des betroffenen Unternehmens. Die Begründung, andernfalls möglicherweise erforderliche Folgeverfahren mit Konkurrenzunternehmen und eine aufwändige Rückabwicklung von Abrechnungen der betroffenen Arzneyspezialität durch diesen Ausschluss vermeiden zu wollen, erscheint gegenüber dem Nachteil eines betroffenen Unternehmens, Folgen unverschuldeter Säumnisse oder rechtswidrige Bescheide bekämpfen zu können, nicht ausreichend. Der gänzliche Ausschluss beider im AVG vorgesehenen Instrumente im Verfahren vor dem Hauptverband wird daher abgelehnt.

#### **Zu Art 24 Z 25 (§§ 351h bis 351j)**

Den bestehenden Regelungen entsprechend soll auch künftig gem § 351h Abs 3 nicht jeder Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht aufschiebende Wirkung zukommen. Nunmehr ist vorgesehen, dass der Hauptverband nach § 13 Abs 2 VwGVG über die bestehenden gesetzlichen Einschränkungen hinaus, die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde mit Bescheid ausschließen kann, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Trotz der engen Grenzen des Ausschlussrechts kann dieser Verschlechterung der rechtlichen Position der betroffenen Unternehmen nicht zugestimmt werden.

In § 351h Abs 4 soll ein Neuerungsverbot für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingefügt werden. Ein solches Neuerungsverbot ist weder in den im Rahmen der



Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 geschaffenen Bestimmungen des B-VG, noch im Verwaltungsverfahrensgesetz vorgesehen und nimmt den betroffenen Unternehmen die Möglichkeit im Berufungsverfahren neue wissenschaftliche Erkenntnisse und weitere für die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts maßgebliche Umstände einzubringen und schwächt den Rechtsschutz der betroffenen Unternehmen. Daher spricht sich die Industriellenvereinigung gegen diese Bestimmung aus.

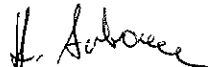
Aus Sicht der Industrie ist von den beiden zu § 351j vorgeschlagenen Varianten zur Kostentragung der Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht die zweite Variante vorzuziehen. Die Abgeltung der Kosten durch einen pauschalierten Kostenersatz, der durch die im Beschwerdeverfahren unterlegene Partei zu tragen ist, dient der Rechtsvereinfachung. Ebenso ist der Aufteilung des Kostenersatzes auf beide Parteien im Falle eines teilweisen Unterliegens und die alleinige Kostentragung des Hauptverbandes bei Verletzung der Entscheidungspflicht zu begrüßen.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Wir übermitteln die Stellungnahme zur Kenntnis auch auf elektronischem Wege dem Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen  
Industriellenvereinigung

  
Mag. Christoph Neumayr  
Generalsekretär

  
Dr. Helwig Aubauer  
Bereichsleiter Arbeit und Soziales